



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen

Bern, November 2023

Direktzahlungen an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

Überblick 2024

Aktenzeichen: BLW-212-03.3-1/15



BLW-D-10B33401/25

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe und Direktzahlungsarten	3
3	Allgemeine Voraussetzungen	4
4	Bewirtschaftungsanforderungen	4
5	Flächen und Normalbesatz	6
6	Sömmerungsbeitrag	8
7	Biodiversitätsbeitrag	9
8	Landschaftsqualitätsbeitrag	10

Dieses Dokument vermittelt einen allgemeinen Überblick über die Direktzahlungen an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe. Die Auflistung ist nicht vollständig. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Änderungen gegenüber **2023** sind hervorgehoben.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Direktzahlungen an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ([SR 910.1](#))
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 ([SR 910.13](#))
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998 ([SR 910.91](#))

2 Begriffe und Direktzahlungsarten

Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.

Als Sömmerungsbetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- der Sömmerung von Tieren dient;
- von den Betrieben der Bestösser örtlich getrennt ist;
- Sömmerungsweiden aufweist;
- über Gebäude oder Einrichtungen verfügt, die für die Sömmerung nötig sind;
- während der Sömmerung bewirtschaftet wird; und
- von andern Sömmerungsbetrieben unabhängig ist.

Ein Sömmerungsbetrieb mit mehreren Stufen gilt als nur ein Sömmerungsbetrieb.

Als Gemeinschaftsweidebetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- der gemeinschaftlichen Weidehaltung von Tieren dient;
- Gemeinschaftsweiden aufweist;
- über Gebäude oder Einrichtungen für die Weidehaltung verfügt; und
- von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Allmendkorporation oder einer Personengesellschaft bewirtschaftet wird.

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

Kulturlandschaftsbeiträge (KLB):

- Sömmerungsbeitrag

Biodiversitätsbeiträge (BDB):

- Qualitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB)

Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.

3 Allgemeine Voraussetzungen

Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sind als Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben beitragsberechtigt, wenn sie:

- den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen
- ihren zivilrechtlichen Wohnsitz / Sitz in der Schweiz haben.

Betriebe des Bundes und der Kantone sind nicht beitragsberechtigt.

Die allgemeinen Beitragsvoraussetzungen für die Direktzahlungen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) wie der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN), die Altersgrenze oder die Anforderungen an die Ausbildung sind für die Direktzahlungen im Sömmerungsgebiet nicht anwendbar.

4 Bewirtschaftungsanforderungen

Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.

4.1 Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten

Gebäude, Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.

4.2 Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.

4.3 Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen

Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.

Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.

Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:

- die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt und
- keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.

Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Die Kantone stellen dem BLW die Bewilligungen zur Kenntnis zu.

Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:

- Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.
- Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.
- Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.

4.4 Düngung der Weideflächen

Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermden Düngern bewilligen.

Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermden flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

Für jede Düngerezufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.

4.5 Zufuhr von Futter

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

Für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie insgesamt 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras oder Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte (Schotte) verfüttert werden.

Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.

4.6 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

4.7 Weitergehende Anforderungen

Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen und Vorgaben, so sind diese massgebend.

4.8 Unsachgemässe Bewirtschaftung

Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.

Werden ökologische Schäden oder eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. Führen die Auflagen nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan.

5 Flächen und Normalbesatz

5.1 Flächen

Als Nettoweidefläche gilt die mit Futterpflanzen bewachsene Sömmerungsfläche abzüglich der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen.

Als Sömmerungsfläche gelten:

- die Gemeinschaftsweiden;
- die Sömmerungsweiden;
- die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird.

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.

5.2 Normalbesatz

Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.

Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.

Der festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung erfolgt.

Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmernten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Nutzung definitiv fest.

5.3 Festlegung des Normalbesatzes

Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

- Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, nach Weidesystem (Herde mit ständiger Behirtung, Umtriebsweide und übrige Weiden)
- die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.

Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, darf ein Höchstbesatz für Schafweiden pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. Diese Grenzwerte sind in Anhang 2 Ziffer 3 DZV festgelegt.

Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen.

5.4 Anpassung des Normalbesatzes

Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

- der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt.
- das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll.
- Flächenmutationen dies erfordern.

Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

- die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat.
- kantonale Auflagen nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben.
- sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung.

Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2024 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen, ohne Milchschafe, an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:

- für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV;
- für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.

Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die vorwiegend mit Ziegen bestossen werden, kann der Kanton auf Gesuch hin den Normalbesatz nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b entsprechend der Differenz bei der Bestossung mit Jungziegen und Zicklein erhöhen. Für die Berechnung gilt Absatz 3bis sinngemäss.

Musste die Bestossung in einem Referenzjahr aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren reduziert werden und hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Vorkommnisse gemäss Artikel 106 Absatz 3 gemeldet, so korrigiert der Kanton die Festlegung nach Absatz 3bis oder 3ter entsprechend.

6 Sömmerungsbeitrag

Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet.

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

	CHF pro NST
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	400 500
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei Umtriebsweiden	320
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei übrigen Weiden	120
übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400

Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.

Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen CHF 40 pro NST und Jahr.

Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden.

Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:

	CHF pro NST
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	250
Milchschafe	250
Ziegen	250
Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	250

Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:

- Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 umgesetzt werden;
- ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und
- alle Tiere einer Tierkategorie nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.

Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.

6.1 Anforderungen für Schafe

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme (Herde mit ständiger Behirtung, Umtriebsweide und übrige Weiden) von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 DZV festgelegt.

6.2 Festsetzung **der Beiträge des Beitrags**

Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz ausgerichtet.

Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:

- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.
- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.
- Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

Die Zusatzbeiträge werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.

7 Biodiversitätsbeitrag

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet.

Biodiversitätsbeiträge (Qualitätsbeitrag Stufe II) werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

	CHF pro ha
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (QII)	150

Die Beiträge einer Alp werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt (max. 300 CHF pro NST).

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften.

Beiträge werden für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die zur Dauergrünfläche gehören, berechtigen nicht zu diesen Beiträgen.

Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen **floristische botanische** Qualität aufweisen und die Anforderungen der Qualitätsstufe I erfüllt sind.

Indikatorpflanzen, die auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hinweisen, müssen regelmässig vorkommen.

Die **floristische biologische** Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer von acht Jahren mindestens konstant bleiben.

Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben ist zulässig, wenn die floristische Qualität erhalten bleibt.

Für Objekte von nationaler Bedeutung aus Inventaren nach Artikel 18a NHG können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

8 Landschaftsqualitätsbeitrag

Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche umsetzen.

Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags. Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

	CHF pro NST
Normalbesatz auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	240

Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.

Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden.
- Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein.
- Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.

Der Kanton muss dem BLW Gesuche um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung zusammen mit einem Projektbericht zur Überprüfung der Mindestanforderungen einreichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer eingereicht werden.

Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.

Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.